



**Motion von Thomas Rickenbacher  
betreffend Standesinitiative zur Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der  
Gewässer (GschG)  
vom 14. Mai 2012**

Kantonsrat Thomas Rickenbacher, Cham, hat am 14. Mai 2012 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, beim Bund eine Standesinitiative einzureichen, die fordert, das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GschG) nach folgenden Grundsätzen anzupassen:

1. Die Bewirtschaftung und Gestaltung der im Gewässerraum liegenden Flächen ist im Gewässerschutzgesetz so zu formulieren, dass auch in Gebieten mit einem sehr verzweigten Gewässernetz die bestehende, traditionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht übermässig eingeschränkt wird, ohne dass daraus ein entsprechender Nutzen für den Gewässerschutz resultiert.
2. Die Definition „extensive Bewirtschaftung des Gewässerraumes“ ist entsprechend den geltenden Regeln zum ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) anzupassen.
3. Den Kantonen sind die Kompetenz und die Freiheit einzuräumen, dass die Interessen betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen und standortgebundenen landwirtschaftlichen Anlagen verstärkt berücksichtigt werden.
4. Ein effektiver Ersatz der Fruchtfolgeflächen (FFF) gemäss Artikel 36a Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes ist zu gewährleisten. Der Gewässerraum gilt nicht als FFF und kann deshalb nicht den Status einer „potenzieller FFF“ erhalten (neu).
5. Die Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen sind vorher zu konsultieren und in die Entscheide einzubeziehen.

Begründung:

Am 11. Dezember 2009 hat das Parlament mit einer Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ beschlossen. Der Bundesrat hat auf Verordnungsstufe die neuen gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert und die Gewässerschutzverordnung per 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt. Diese legt unter anderem Mindestbreiten und die zugelassene Bewirtschaftung und Nutzung für den neu auszuscheidenden Gewässerraum fest (auch innerhalb von Bauzonen).

Im gewässerreichen Kanton Zug stellen die geforderte extensive Bewirtschaftung und die Überbreite der Gewässerräume unüberwindbare Probleme für die Landwirtschaft dar.

Die überdimensionierten Gewässerräume würden aufgrund der Extensivierungsforderungen enorme Ertragseinbussen auf oftmals bestem Kulturland und Fruchtfolgeflächen (FFF) verursachen. Einzelne Landwirtschaftsbetriebe müssten dadurch ihre Viehbestände gar existenzbedrohend reduzieren, ohne dass ein zusätzlicher Nutzen für die Gewässer entstünde.

Die vorgenommenen breiteren Gewässerräume sind ein übermässiger Eingriff in das Eigentum.